



**SPD**  
Fraktion im  
Bundestag

SPD-Bundestagsfraktion — Platz der Republik 1 — 11011 Berlin

An die  
Mitglieder der SPD-Fraktion  
im Deutschen Bundestag

- per E-Mail -

### Dirk Wiese

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bun-  
destagsfraktion

Postanschrift:  
Platz der Republik 1 — 11011 Berlin

Büroanschrift:  
Jakob-Kaiser-Haus — Raum 1.407  
Wilhelmstrasse 68 — 10117 Berlin

T 030 227 74078  
F 030 227 76080  
E dirk.wiese@bundestag.de

spdfraktion.de

 [www.spdfraktion.de/facebook](http://www.spdfraktion.de/facebook)  
 [www.spdfraktion.de/twitter](http://www.spdfraktion.de/twitter)  
 [www.spdfraktion.de/instagram](http://www.spdfraktion.de/instagram)  
 [www.spdfraktion.de/youtube](http://www.spdfraktion.de/youtube)

## Informationen zum Infektionsschutzgesetz

Berlin, 16.11.2021

Liebe Genossinnen und Genossen,

mit der erstmaligen Feststellung einer epidemischen Lage hat der Deutsche Bundestag im März 2020 im Infektionsschutzgesetz ein Sonderrecht geschaffen. Ein Sonderrecht für die Bundesregierung und vor allem für das Gesundheitsministerium, um unmittelbar und ohne Parlamentsbeteiligung Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie anzuordnen. Ein Sonderrecht auch für die Länder, für die Bekämpfung von COVID-16 besondere Schutzmaßnahmen anordnen zu können, die mit teils schwerwiegenden Grundrechtseinschränkungen verbunden waren. An Ausgangsbeschränkungen oder flächendeckende Schließungen von Betrieben und Unternehmen sei hier erinnert. Gemeinsam mit den Fraktionen von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN und FDP wollen wir dieses verfassungsrechtlich problematische Sonderrecht im Infektionsschutzgesetz abschaffen.

Gleichwohl ist die Pandemie nicht vorbei. Wir erleben eine Infektionsdynamik nicht gekannten Ausmaßes. Die Belastung in den Krankenhäusern und auf den Intensivstationen nimmt von Tag zu Tag zu. Viele Menschen, die sich bisher nicht haben impfen lassen, infizieren sich mit dem Coronavirus und erkranken zum Teil schwer. Aber auch die Zahl der geimpften Menschen unter den Menschen mit Neuinfektionen steigt an. Auf diese Entwicklung muss mit geeigneten Maßnahmen reagiert werden können. Die Länder brauchen verlässliche, rechtssichere Instrumente, um die für das jeweilige Land erforderlichen Schutzmaßnahmen erlassen zu können. Darüber hinaus sind bundeseinheitliche Vorgaben notwendig, um bei wesentlichen Maßnahmen, wie z.B. bei Testpflichten in Pflegeeinrichtungen, 3-G-Regeln am Arbeitsplatz oder im Nah- und Fernverkehr, einen Flickenteppich zu vermeiden. Deshalb haben wir gemeinsam mit den Fraktionen von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN und FDP einen Gesetzesentwurf vorgelegt, mit dem wir alle Voraussetzungen dafür schaffen, dass Deutschland gut durch diesen hoffentlich letzten Corona-Winter kommt.

Wir wollen das Schutzniveau, das wir in Deutschland haben, aufrecht erhalten und dort, wo das sinnvoll und notwendig ist, erhöhen. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, dass wir uns mit den Fraktionen von Bündnis 90 / DIE

Wahlkreis:  
Winziger Platz 14 — 59872 Meschede

T 0291 996713  
F 030 227 76080  
E dirk.wiese.wk@bundestag.de





GRÜNEN und der FDP über Ergänzungen des Gesetzentwurfes verständigen konnten. Im Wesentlichen wollen wir Folgendes vorsehen:

### **Bundesweit einheitliche und verbindliche Schutzmaßnahmen**

Bundesweit verbindlich soll die Anwendung der **3-G-Regel für Arbeitgeber und Beschäftigte** werden. Sie dürfen Arbeitsstätten, an denen ein physischer Kontakt zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten, den Betriebsangehörigen untereinander sowie zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann, nur betreten, wenn sie über einen aktuellen Nachweis – geimpft, genesen oder getestet – verfügen. Das gilt auch für vom Arbeitgeber organisierte Sammeltransporte zum Arbeitsort. Die Pflichten sind täglich zu überwachen und regelmäßig zu kontrollieren. Der Arbeitgeber darf seine Beschäftigten nicht auf die kostenlose Bürgertestung verweisen, soweit er nach Arbeitsschutzrecht verpflichtet ist, eine kostenlose Testung anzubieten.

Wir führen wollen darüber hinaus eine **Homeoffice-Pflicht** einführen. Arbeitgebende sollen Homeoffice anbieten, Arbeitnehmende dieses Angebot anzunehmen haben, sofern jeweils keine Gründe dagegen sprechen.

Zusätzlich dazu werden **besondere Testpflichten für Beschäftigte und Besucherinnen und Besucher in besonderen Einrichtungen** vorgesehen, beispielsweise Pflegeeinrichtungen, Rehabilitationseinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Es gilt eine tägliche Testpflicht für ungeimpfte Arbeitgeber und Beschäftigte sowie für alle Besucherinnen und Besucher unabhängig davon, ob diese geimpft sind, oder nicht. Geimpfte Arbeitgeber und Beschäftigte können die tägliche Testung durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung durchführen zwei Mal wöchentlich ein negatives PCR-Testergebnis vorweisen.

Die Tests und der Impfstatus von Beschäftigten in den genannten besonderen Bereichen werden durch ein **regelmäßiges Monitoring** überwacht. Damit entsprechen wir einem ausdrücklichen Wunsch der Gesundheitsministerkonferenz.

Wir führen außerdem die **3-G-Regel im öffentlichen Personennah- oder fernverkehr** ein. Eine Beförderung von Personen (mit Ausnahme der Beförderung von Schülerinnen und Schülern) wird für Fahrgäste und Kontroll- und Servicepersonal nur erlaubt, wenn diese geimpft, genesen oder getestet sind, und wenn sie eine Atemschutzmaske oder eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder Personen mit einem ärztlichen Attest sind hiervon ausgenommen. Die Pflichten sollen stichprobenartig überwacht werden.

### **Handlungsmöglichkeiten für die Länder**

Ausgangssperren, Schulschließungen und Lockdowns halten wir angesichts einer Impfquote von über 70% nicht mehr für verhältnismäßig. Wir regeln darum die Befugnisse für die Länder nach dem Ende der Feststellung einer epidemischen Lage durch den Bundestag neu: Die Länder erhalten konkrete Handlungsoptionen, mit denen die Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 effektiv und rechtssicher möglich ist und gleichzeitig schwere Grundrechtseingriffe vermieden werden. Zu den möglichen Maßnahmen gehören:

- Abstandsgebote
- Kontaktbeschränkungen



- Maskenpflicht,
- 3G/2G/Regelungen,
- 3GPlus/2GPlus-Regelungen (d.h. auch Geimpfte und Genesene müssen einen tagesaktuellen Testnachweis erbringen)
- Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten,
- Möglichkeit der Anordnung von Kapazitätsbeschränkungen,
- Erteilung von Auflagen beispielsweise für Schulen, Hochschulen und Bildungseinrichtungen,
- Anordnung der Kontaktdatenverarbeitung.

### **Länderöffnungsklausel**

Angesichts des aktuell sehr schweren Infektionsgeschehens in einigen Bundesländern und der zu erwartenden Zuspitzung der Situation in den kommenden Winterwochen erkennen wir an, dass auch weitergehende Handlungsbefugnisse für die Länder notwendig werden können. Deshalb wollen wir regeln, dass weitergehende Schutzmaßnahmen möglich sind, wenn das jeweilige Landesparlament einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Mit einem Parlamentsbeschluss kann das Land eingeschränkt auf den Maßnahmenkatalog von § 28 a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz zurückgreifen. Damit könnten beispielsweise auch Veranstaltungen abgesagt und Clubs oder Diskotheken sowie sonstige Freizeiteinrichtungen vorübergehend geschlossen werden.

Wir stellen gesetzlich aber ganz klar, dass es keine Ausgangssperren, keine flächendeckenden vorsorglichen Schulschließungen, keine Untersagung der Sportausübung, keine flächendeckende Untersagung von Reisen oder Übernachtungsmöglichkeiten, keine flächendeckenden vorsorglichen Schließungen von Betrieben beispielsweise der Gastronomie oder dem Einzelhandel geben darf.

### **Individuelle Schutzmaßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr**

Gleichzeitig ist es uns aber wichtig, dass den Gesundheitsämtern die konkrete Gefahrenabwehr bei einem schweren Ausbruchsgeschehen beispielsweise in einer Pflegeeinrichtung, einer Schule oder einem einzelnen Betrieb weiterhin möglich ist. Wir haben darum klargestellt, dass individuelle Schutzmaßnahmen und erforderlichenfalls auch die Schließung von einzelnen Einrichtungen und Betrieben im Einzelfall hier bei einem konkreten Ausbruch in Frage kommen können.

### **Befristung, Verlängerungsoption**

Diese Regelungen sind zunächst befristet bis zum 19. März 2022. Da die Infektionsdynamik zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht vorhersehbar ist, besteht die Möglichkeit die Regelungen um weitere drei Monate per Bundestagsbeschluss vor dem 19. März 2022 zu verlängern. Dies ermöglicht uns, über die Notwendigkeit der Verlängerungen von Maßnahmen erst im März zu entscheiden und nicht bereits im Januar in das verlängernde Gesetzgebungsverfahren eintreten zu müssen.

### **Die Strafvorschriften werden präzisiert. Strafbarkeit erweitert,**

Unsere Bemühungen zur Eindämmung der Pandemie umfassen auch strafrechtliche Maßnahmen. Wir gehen lückenlos gegen Fälschungen und Missbrauch von Impfausweisen und Test-Zertifikate vor.



Durch Klarstellungen im Strafgesetzbuch wird die Eintragung unrichtiger Impfdokumentationen in Blankett-Impfausweise ausdrücklich unter Strafe stellt. Blankett-Impfausweise sind Impfausweise, die noch nicht personalisiert sind, die also noch keine Angaben zur Person der Inhaberin oder des Inhabers enthalten. Für den effektiven Schutz des Rechtsverkehrs vor unrichtigen Impfausweisen ist es unerlässlich, dass auch schon das Vorbereiten von Blankett-Impfausweisen und der Handel mit solchen Produkten rechtssicher unter Strafe steht.

Darüber hinaus werden die Strafgesetze zur Fälschung von Gesundheitszeugnissen ausgeweitet. Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt (oder andere Medizinalperson) einen Impfausweis oder Testzertifikat ausstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Auch machen sich künftig Ärztinnen und Ärzte strafbar, die ein unrichtiges Gesundheitszeugnis (z.B. Impfausweis oder Testzertifikat) ausstellen. Auch der Gebrauch eines so gefälschten Impfausweises und Testzertifikats wird künftig bestraft.

Zudem möchten wir die unbefugte Ausstellung von Test-Zertifikaten unter Strafe stellen. Wer für sich oder andere unbefugt negative Testzertifikate oder Genesenenzertifikate ausstellt macht sich künftig strafbar.

Das sind zunächst die wesentlichen Änderungen, die wir bis heute sehr intensiv beraten haben. Für Nachfragen stehen wir Euch jederzeit zur Verfügung. Weitere Informationen zum Gesetespaket insgesamt erhaltet Ihr zur 2./3. Lesung.

Mit solidarischen Grüßen